



## Allgemeine Geschäftsbedingungen PERSONALBERATER

A-2362 Biedermansdorf, Siegfried Marcus-Straße 9  
www.psc-personal.at

### 1. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten von PSC Personalmanagement GmbH, mit Sitz in 2362 Biedermansdorf, Siegfried Marcus-Straße 9 - in Folge kurz „PSC“ genannt und des Vertragspartners (= Auftraggeber), im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus der „Personalberatung“.

### 2. Personalberatung

Für den Auftraggeber führt PSC die Personalsuche und –auswahl auf Basis der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten oder von diesem zur Verfügung gestellten Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position sowie des Anforderungsprofils des/der Kandidaten/in durch. PSC verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

### 3. Kundenidentität

Der Auftraggeber hat Änderungen des Kundennamens, seiner Firmenbezeichnung, seiner Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform der PSC umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten an den Auftraggeber als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt werden.

### 4. Vertragsbeginn - Kündigung

Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung tritt der Personalberatungsvertrag, spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt, der seitens PSC für die Personalsuche und –auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils gesetzt wird, in Kraft.

### 5. Honorar

Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und einem von PSC vorgeschlagenen Kandidaten zustande gekommen ist. Das mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Honorar (inklusive Telefon-, Post- und Telegrammspesen) deckt den Arbeitsaufwand von PSC für die Suche und Auswahl sowie die Präsentation der geeigneten Kandidaten ab.

Das Honorar umfasst je nach getroffener Vereinbarung das ein- oder mehrfache eines „Brutto-Monatsgehaltes“ für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das „Bruttomonatsgehalt“ auf Vollzeit hochzurechnen) aufgerundet auf die nächsten € 100, mindestens jedoch € 1.600.

Das „Brutto-Monatsgehalt“ setzt sich aus dem für den von PSC vermittelten Arbeitnehmer (freier Dienstnehmer) in Aussicht gestellten bzw. mit diesem vereinbarten Brutto-Monatsgehalt (Fixum) zuzüglich Überstundenpauschalen sowie voraussichtliche Erhöhungen im ersten Dienstjahr und dem Durchschnitt eventueller Provisionen, Bonifikationen und Zulagen im ersten Dienstjahr zusammen.

Nach Rechnungslegung ist das Honorar sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und wird zuzüglich 20% Ust. verrechnet.

Auf Wunsch des Auftraggebers geschaltete Inserate und etwaige sonstige für die Personalsuche und –auswahl notwendige Spesen (z.B. Eignungstests, Reisekosten der Bewerber,...) sind im Honorar nicht enthalten und werden 1:1 zuzüglich 20 % Ust. an den Auftraggeber weiterverrechnet. Nach Rechnungslegung sind die Inserate- und Spesenkosten unabhängig von einer

erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

### 6. Garantie für Nachsuche

Wird das Dienstverhältnis mit dem/der vermittelten Kandidaten/Kandidatin innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses von einer der beiden Seiten aufgelöst, verpflichtet sich PSC, auf Basis der für die erste Kandidatensuche relevanten Stellenbeschreibung sowie des Anforderungsprofils kostenlos eine einmalige Nachsuche für die Dauer eines Monats ab Bekanntgabe der Auflösung des Dienstverhältnisses durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PSC den Wunsch auf Nachsuche innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich bekannt zu geben, ansonsten der Garantieanspruch auf Nachsuche verfällt.

### 7. Pflichten des Auftragsgebers

Geht der Auftraggeber mit einem von PSC namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 2 Jahren nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens einen (freien) Dienstvertrag ein, verpflichtet sich der Auftraggeber, PSC davon innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Dienstvertrages schriftlich zu verständigen und wird das im Personalberatungsvertrag vereinbarte Honorar sofort zu Zahlung fällig. Kommt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber überhaupt die Verständigung, dann hat er das zweifache des mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars zu entrichten.

### 8. Vertraulichkeit

PSC sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages enthaltenden Daten und Informationen zu.

Die Bewerberdossiers von Bewerbern, die der Auftraggeber von PSC erhält, bleiben Eigentum der PSC. Jedes Bewerberdossier ist streng vertraulich zu behandeln und ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an PSC zurückzugeben. Hält sich der Auftraggeber nicht an diese Verpflichtung, gilt eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen mit der Auftragsbetätigung vereinbarten Honorars als vereinbart.

### 9. Schriftlichkeit

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Maklervertrag anzuwenden. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Vertragszweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### 10. Gerichtsstand

Gerichtsstandort für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist Mödling. Es gilt österreichisches Recht.

Stand: Jänner 2012